

**VERZICHT AUF EINWAND OBLIEGENHEITSVERLETZUNG BEI FALSCHER  
VERWENDUNGSBESTIMMUNG - KA1061.25**

Ungeachtet sonstiger rechtlicher Konsequenzen aufgrund der Verwendung des Fahrzeuges mit einer nicht zugelassenen Verwendungsbestimmung, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Obliegenheitsverletzung gemäß Artikel 7 Pkt. 1 („*Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten*“) der dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung.